



Satzung der Gemeinde Struppen

über die Form der öffentlichen Bekanntmachung und der ortsüblichen Bekanntgabe (Bekanntmachungssatzung)

Auf Grund § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55, ber. S. 159), letzte Änderung vom 26. Juni 2009 (SächsGVBl. S. 323) sowie der Verordnung des Sächs. Staatsministeriums des Inneren über die Form kommunaler Bekanntmachungen (Kommunalbekanntmachungsverordnung KomBek VO) vom 19. Dezember 1997 (SächsGVBl. 1998 S. 19) hat der Gemeinderat der Gemeinde Struppen in der Sitzung vom 18.05.2010 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Öffentliche Bekanntmachung

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Struppen erfolgen, soweit nicht besonders bundes- oder landesrechtliche Vorschriften anzuwenden sind, durch das Einrücken in das Mitteilungs- und Amtsblatt der Gemeinde Struppen und der Ortsteile Ebenheit, Naundorf, Strand, Struppen-Siedlung, Thürmsdorf und Weißig.
- (2) Der Tag der Veröffentlichung ist auf dem Original der jeweiligen Bekanntmachung urkundlich zu vermerken.

§ 2

Ersatzbekanntmachung

- (1) Sind Pläne oder zeichnerische Darstellungen, insbesondere Karten, Bestandteile einer Rechtsverordnung oder Satzung, so werden sie dadurch öffentlich bekannt gemacht, dass sie mindestens für die Dauer von zwei Wochen zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Dienststunden in der Gemeindeverwaltung, Hauptstr. 48 in 01796 Struppen, Sekretariat, niedergelegt werden. Hierauf wird bei der Bekanntmachung der Rechtsverordnung oder Satzung hingewiesen, der wesentliche Inhalt der niedergelegten Teile muss in Worten umschrieben werden.
- (2) Absatz 1 gilt für sonstige öffentliche Bekanntmachungen entsprechend.

§ 3

Ortsübliche Bekanntmachung

Die in gesetzlichen Vorschriften vorgesehene, „ortsübliche Bekanntmachung“ erfolgt, sofern bundes- oder landesrechtlich nichts anders bestimmt ist, durch Anschlag an der Verkündungstafel vor der Gemeindeverwaltung Struppen, Hauptstr. 48, 01796 Struppen. Der Anschlag erfolgt in vollem Wortlaut während der Dauer von mindestens 7 Tagen. Der Tag der Veröffentlichung ist auf dem Original der jeweiligen Bekanntmachung urkundlich zu vermerken.

§ 4 Notbekanntmachung

Ist eine rechtzeitige Bekanntmachung in der vorgeschriebenen Form nicht möglich, so wird die öffentliche Bekanntmachung in anderer geeigneter Weise durchgeführt. Die Bekanntmachung wird unverzüglich nach Wegfall des Hindernisses in der vorgeschriebenen Form wiederholt, wenn sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

§ 5 Vollzug der Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachungen sind mit Ablauf des Erscheinungstages des entsprechenden Amtsblattes der Gemeinde Struppen und der Ortsteile Ebenheit, Naundorf, Strand, Struppen-Siedlung, Thürmsdorf und Weißig vollzogen. Bei Bekanntmachung durch Aushang ist die Bekanntmachung mit Ablauf der Aushangsfrist vollzogen. Eine Ersatzbekanntmachung ist mit Ablauf der Niederlegungsfrist nach § 2 Abs. 1 vollzogen. Eine Notbekanntmachung ist mit ihrer Durchführung nach § 4 vollzogen.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Bekanntmachungssatzung vom 14.01.1999, mit ihren Änderungen vom 17.02.2004 außer Kraft.

Struppen, 19.05.2010



Dr. Rainer Schuhmann
Bürgermeister

